

Stadtgemeinde Radenthein
Hauptstraße 65
9545 Radenthein
Tel: 04246 2288 0
E-Mail: stadtgemeinde@radenthein.gv.at



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 03.12.2020, Zahl 941/6-2020, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 29/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBL. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Stadtgemeinde Radenthein erhebt für das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund handelt oder einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, Euro 45,00.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe sind befreit:
 - a) Lawinen- und Personensuchhunde,
 - b) Hunde des Rettungsdienstes,
 - c) Hunde in Tierasylen und
 - d) ausgebildete Assistenz- und Therapiehunde
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 Hundemarke

Alle Hunde, die älter als drei Monate sind, haben eine gut sichtbare Hundemarke zu tragen. Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Stadtgemeinde Radenthein“ und eine fortlaufende Nummer. Der Verlust der Hundemarke ist der Stadtgemeinde Radenthein unverzüglich zu melden und eine neue Marke wird gegen Kostenersatz ausgefolgt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein, mit welchen die Hundeabgabe ausgeschrieben wurde, außer Kraft.

Bürgermeister
Michael Maier

	Unterzeichner	Stadtgemeinde Radenthein
	Datum/Zeit-UTC	2020-12-15T12:27:37+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1396641016
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.radenthein.gv.at/amtssignatur	